

Die
Prozessgebühren-Gesetze

für

das Deutsche Reich

in der Neuetztirung vom 20. Mai 1898,

umfassend:

das Gerichtskostengesetz,
die Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige,
die Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher,
die Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

S a n d a u s g a b e

mit Erläuterungen, Tabellen und ausführlichem Sachregister

von

Karl Wochinger,

1. Amtsgerichtsekretär.



M ü n c h e n .

J. Schweikher Verlag (Arthur Sellier).

1899.

V o r w o r t.

Durch die Einführung des neuen Bürgerlichen Gesetzbuches wurden nicht unbedeutende Ergänzungen und Abänderungen einzelner Reichsprozeßgesetze, insbesondere der Civilprozeßordnung veranlaßt, und haben diese wiederum sachliche wie formelle Aenderungen der Prozeßgebührengesetze, wie sie in der Fassung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 20. Mai 1898 (RGBl. S. 659 ff.) mitgetheilt wurden, zur nothwendigen Folge gehabt.

Zweck des vorliegenden Handbuchs ist nun, alle für den Civil-, Konkurs- oder Strafprozeß in Betracht kommenden Reichs-Gebührengesetze, mögen sie die Gebührenerhebung nur für die Staatskasse oder auch die für die Thätigkeit von Beamten oder anderen Personen betreffen, zu einem abgeschlossenen Ganzen zu vereinen und so die Lücke zwischen den reinen Textausgaben und den Kommentaren dem Bedürfnisse entsprechend auszufüllen.

In demselben ist nach Sichtung des reichlich zur Verfügung stehenden Auslegungsmaterials die vorherrschende Gerichtspraxis unter besonderer Berücksichtigung der Entscheidungen des Reichsgerichts und anderer höheren deutschen Gerichtshöfe in zwar gedrängter, aber doch möglichst vollständiger Darstellung niedergelegt. Das Buch soll im Zusammenhalte mit den nöthigen Gebührentabellen sowohl dem Praktiker, welcher sich mit der hier behandelten Materie befassen muß, als auch

demjenigen, welcher sich in der Gebührengesetzgebung orientiren will, als zeitgemäßes Nachschlagswerk dienen.

Möge es sich daher als ein nützlicher und brauchbarer Führer erweisen, und möge die Mühe, die der Unterzeichnete dieser seiner zweiten Arbeit auf dem Gebiete des Gerichtskostenwesens gewidmet hat, durch wohlwollende Aufnahme und Beurtheilung seines Werkes belohnt werden.

Kindelheim, im Februar 1899.

Karl Wodjinger.

Inhaltsverzeichnis.

Vorwort.

Reichs-Gerichtskostengesetz.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

	Seite
Geltungsbereich des Gerichtskostengesetzes § 1	1
Erhebung von Abgaben für Urkunden § 2	2
Abhängigmachung der Thätigkeit der Gerichte von Sicherstellung oder Zahlung der Gerichtskosten § 3	3
Erinnerungen gegen den Ansaß von Gerichtskosten § 4	4
Nachforderung von Gerichtskosten § 5	4
Niederschlagung von Gebühren und Gewährung von Gebührenfreiheit § 6	5
Mindestbetrag einer Gebühr § 7	6

Zweiter Abschnitt. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Einleitung	6
Gebührensaß § 8	8
Vorschriften für die Werthsberechnung § 9	8
§ 3 der Civilprozeßordnung	9
§ 4 " "	12
§ 5 " "	15
§ 6 " "	15
§ 7 " "	17
§ 8 " "	18
§ 9 " "	20
§ 148 der Konkursordnung	21
Werthsberechnung eines Pacht- oder Miethverhältnisses, dann bei Ansprüchen auf Alimente § 9a	22
Werthsberechnung bei nichtvermögenrechtlichen Ansprüchen § 10	23
Werthsberechnung im Falle des § 254 d. C.P.O. § 10a	24
Werthsberechnung der Klage und Widerklage, sowie einzelner Akte und Nebenforderungen §§ 10—13	24
Werthsangabe und Festsetzung §§ 14—17	30
Gebührensaße im ordentlichen Verfahren §§ 18—24	34
Gebührensaße im Urkunden- und Wechselprozeß § 25	42
Ermäßigter Gebührensaße bei besonderen Streitigkeiten §§ 26, 27	42
Instanz §§ 28—33	46

II

	Seite
Gebührensätze in besonderen Verfahrensarten §§ 34, 35	52
Beweissicherungsverfahren § 36	55
Rahmverfahren § 37	55
Kostenfestsetzungsverfahren, Anordnung und Rückgabe einer Sicherheit, Ertheilung der Vollstreckungsklausel § 38	58
Besondere Rechtsstreite für die Gebührenbewerthung § 39	60
Zustellungsgebühr § 40	61
Sühnetermin § 41	62
Bertheilungsverfahren § 42	62
Offenbarungseid § 43	63
Aufgebotsverfahren § 44	64
Beschwerdeverfahren § 45	64
Zurücknahme von Klagen, Anträgen u. s. w. § 46	66
Gebührenfreie Behandlung verschiedener Verfahren, Muthwillensgebühr § 47	68
Verzögerungsgebühr § 48	72
Gebühren in der Berufungs- und Revisionsinstanz § 49	73

Dritter Abschnitt. Gebühren im Konkursverfahren.

Einleitung	74
Berthsberechnung § 50	74
Gebühren für das Konkursverfahren § 51	75
Berechnung der Aktiva Masse § 52	76
Gebühr für Abweisung, Verjagung oder Zurücknahme des Konkursöffnungsantrages § 53	77
Gebühr für besonderen Prüfungstermin § 54	78
Gebühren für Zwangsvollstreckungen in Konkursfachen § 55	79
Offenbarungseid § 56	79
Beschwerdeinstanz § 57	79
Gebühren für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren und Anordnung von Sicherheitsmaßregeln § 58	80

Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen.

Einleitung	81
Gebühren auf erhobene öffentliche Klage §§ 59—68, Maßstab für den Gebührenansatz §§ 59, 60	81
Vorhandensein mehrerer Angeschuldigter § 61	84
Die regelmäßigen Gebührensätze § 62	84
Die besonderen Gebührensätze §§ 63—68	86
Gebühren auf erhobene Privatklage §§ 70—73	91
auf Nebenklage § 74	95
Gebühren in dem Verfahren bei Einziehungen § 75	95
Zurücknahme von Gesuchen, Anträgen u. s. w. § 76	95
Wiederaufnahme des Verfahrens § 77	96
Gebührensatz für besondere Verfahren § 78	97

Fünfter Abschnitt. Auslagen.

Auslagen, Aufzählung derselben § 79	98
Schreibgebühren §§ 80, 80a	101
Auslagen bei den von Amtswegen bewirkten Zustellungen § 80b.	105

III

Seite

Sechster Abschnitt. Kostenvorschuß und Kostenzahlung.

Einleitung, Vorschußpflicht, Kostenpflicht, Armenrecht . . .	105
Gebührenvorschuß in bürgerl. Rechtsstreitigkeiten § 81 . . .	110
im Konkursverfahren § 82	113
in Strafsachen § 83	114
Auslagenvorschuß § 84	114
Kostenvorschüsse der Ausländer § 85	116
Kostenschuldner §§ 86—92	119
Kostenfälligkeit in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten §§ 93, 94 . . .	127
im Konkursverfahren § 95	131
in Strafsachen § 96	131
Fälligkeit der Schreibgebühren § 97	132

Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Gebührenfreiheit des Reiches und der Bundesstaaten § 98 . . .	133
Rechtshülfe bei Einziehung von Gebühren und Auslagen § 99 . . .	134
Registrierungsgebühr § 100	135
Erhebung landesgesetzlicher Gebühren neben der Entscheidungsgebühr § 101	136

Tabellen.

I. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten I. Instanz mit Ausnahme der Urkunden- und Wechselprozesse . . .	137
II. Dergleichen in der Berufungs- und Revisionsinstanz . . .	142
III. Gebühren im Urkunden- und Wechselprozesse in allen Instanzen	148
IV. Gebühren im Konkursverfahren	152
V. Gebühren in Strafsachen	160

Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige.

Allgemeines § 1	162
Entschädigung für Zeitversäumnis an den Zeugen § 2	163
Vergütung für Leistungen und schwierige Untersuchungen und Sachprüfungen an den Sachverständigen §§ 3, 4 . . .	164
Umfang der Zeitversäumnis § 5	166
Reisekosten an Zeugen oder Sachverständige §§ 6, 7	166
Entschädigung für den verursachten Aufwand außerhalb des Wohnortes § 8	168
Reiseentschädigung innerhalb des Wohnortes § 9	169
Gewährung von Reisekosten für Benutzung von Transportmitteln § 10	169
dann von Abgaben für Benutzung eines Weges § 11	170
Begleiter jugendlicher oder gebrechlicher Zeugen § 12	170
Besondere Tagvorschriften für Sachverständige § 13	170
Öffentliche Beamte als Zeugen oder Sachverständige in dienstlicher Eigenschaft § 14	171
Uebereinkommen über Vergütung für Erstattung von Gutachten der hiefür allgemein beeidigten Sachverständigen § 15 . . .	173

IV

Erlösung des Anspruches der Zeugen u. Sachverständigen § 16	173
Festsetzung, Berichtigung und Beschwerde § 17	173

Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher.

Geltungsbereich des Gesetzes § 1	175
Gebühren für Zustellungen §§ 2, 3	175
" " Pfändung § 4	176
" " Uebnahme beweglicher Sachen § 5	177
" " Wegnahme § 6	177
" " Versteigerung oder Verkauf aus freier Hand § 7	177
" " Besitzsetzung u. Zuziehung bei Widerstand § 8	178
" " Verhaftung und Nachverhaftung § 9	179
" " Zurücknahme des Auftrages zu einer Vollstreckungshandlung § 10	179
" " Erledigung des Zwangsvollstreckungsauftrages § 11	180
Thätigkeit des Gerichtsvollziehers, für welche eine besondere Gebühr nicht angesetzt werden darf § 12	180
Bare Auslagen § 13	181
Schreibgebühren § 14	182
Entschädigung an zugezogene Zeugen § 15	183
Sachverständige § 16	183
Reisekosten § 17	183
Vorfuß § 18	184
Schuldner der Gebühren und Auslagen § 19	184
Fälligkeit der Kosten § 20	185
Ersatz der Kosten der armen Partei § 21	185
Erinnerung gegen den Ansaß von Gebühren und Auslagen § 22	185
Kostenberechnung § 23	186
Ermächtigung der Bundesstaaten auf Beschränkung der Gebühren, Gewährung einer Pauschalvergütung und Uebertragung von anderen Geschäften an die Gerichtsvollzieher §§ 24, 25	186

Gebührenordnung für Rechtsanwälte.

Erster Abschnitt. Allgemeine Bestimmungen.

Geltungsbereich des Gesetzes § 1	188
Gemeinschaftliche Erledigung eines Auftrages § 2	189
Haftung mehrerer Auftraggeber § 3	190
Thätigkeit als Beistand § 4	191
Unterzeichnung eines Schriftsatzes § 5	191
Anfertigung und Uebersendung von Kostenrechnungen und Zahlungsaufforderungen § 6	192
Gebühren für den Betrieb eigener Angelegenheiten § 7	192
Mindestbetrag einer Gebühr § 8	193

Zweiter Abschnitt. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Wertsklassen, allgemeiner Gebührensatz § 9	193
Wertberechnung (§§ 9 bis 13 d. R.G., §§ 3 bis 9 b. C.P.O. u. § 148 d. R.O. siehe Gerichtskostengesetz) § 10	194

V

	Seite
Werthsfestsetzung, Maßgabe derselben für Gerichts- und Anwaltsgebühren § 11	194
Beschwerde gegen gerichtlichen Werthsfestsetzungsbeschluß § 12	194
Hauptgebühren des Prozeßbevollmächtigten: Prozeßgebühr, Verhandlungsgebühr, Vergleichsgebühr und Beweisgebühr § 13	196
Ermäßigte Prozeßgebühr § 14	200
Fortfall der Verhandlungsgebühr § 15	201
Ermäßigung der Verhandlungsgebühr § 16	201
Erhöhung der Verhandlungsgebühr § 17	203
Ermäßigung der Vergleichsgebühr § 18	204
Gebühren im Urkunden- und Wechselprozeß § 19	206
Gebühren im Verfahren über Nebenstreitigkeiten (§ 26 Nr. 1 bis 10 v. O.R.G.), § 20	206
Gebühr für die ausschließliche Erledigung eines bedingten Urtheiles § 21	208
Gebühr für besondere Verfahren nach §§ 485 bis 494 und § 1045 b. C.P.D., § 22	208
Gebühr für Angelegenheiten nach § 27 Nr. 1, § 35 Nr. 1, 3, § 38 Nr. 1, 2, § 47 Nr. 1 bis 12 b. O.R.G. und der Zwangsvollstreckung § 23	210
Gebühr für Angelegenheiten nach § 38 Nr. 3 und § 47 Nr. 15 und 16 b. O.R.G., § 24	211
Instanz u. Umfang derselben nach §§ 30, 31 b. O.R.G., im Falle des Einspruchs, nach Abstandnahme vom Urkunden- und Wechselprozeße, Zugehörung einzelner Akte zur Instanz §§ 25 bis 29	212
Gebühren für besondere Thätigkeiten § 30	215
Umfang der Instanz in der Zwangsvollstreckung §§ 31 bis 35	217
Umfang der Instanz bei Vollziehung eines Arrestbefehles oder einer einstweiligen Verfügung § 36	220
Gebühr für die Mitwirkung im Eöhnverfahren (§§ 510, 609, 610 b. C.P.D.), § 37	221
Gebühren im Mahnverfahren § 38	222
Gebühren für die Vertretung im Vertheilungsverfahren § 39	222
Gebühren für die Vertretung im Aufgebotsverfahren § 40	223
Gebühren in der Beschwerdeinstanz und im Verfahren nach § 576 b. C.P.D., § 41	223
Gebühren bei Uebertragung der Vertretung in der mündlichen Verhandlung an einen andern Rechtsanwalt §§ 42, 43	224
Gebühr des Korrespondenzmandatars § 44	226
Gebühr für ausschließliche Vertretung im Beweisaufnahmeverfahren § 45	227
Gebühr für Anfertigung eines Schriftsatzes § 46	228
Gebühr für Ertheilung eines Rathes § 47	228
Begrenzung der Gebühren für den Anwalt, welcher nicht als Prozeßbevollmächtigter bestellt ist §§ 48, 49	228
Gebühren, falls der Auftrag vor Beendigung der Instanz aufgehoben wird. § 50	229
Gebühren bei Vertretung mehrerer Streitgenossen § 51	230
Erhöhung der Gebührensätze in der Revisionsinstanz § 52	231

VI

Seite

Dritter Abschnitt. Gebühren im Konkursverfahren.

Anwendung der Gebühren nach §§ 9, 11, 12	§ 53	232
Gebühr im Verfahren über einen Antrag auf Eröffnung des Konkursverfahrens § 54		232
Gebühr für die Vertretung im Konkursverfahren § 55		232
Gebühren für besondere Thätigkeiten § 56		233
Gebühr für Anmeldung einer Konkursforderung § 57		233
" " die Vertretung in der Beschwerdeinstanz und in dem Verfahren auf Anordnung von Sicherungsmaßnahmen § 58		233
Vertheilberechnung § 59		234
Gebühren für ein wiederaufgenommenes Konkursverfahren § 60		235
Begrenzung des Gebührenbezugs § 61		235
Gebühren für die Erledigung des Auftrages mehrerer Theiliger § 62		235

Vierter Abschnitt. Gebühren in Strafsachen.

Gebühren als Vertheidiger in der Hauptverhandlung I. Instanz § 63		236
Erhöhung der Gebühren, wenn die Verhandlung länger als einen Tag dauert § 64		236
Gebühr für Beweisaufnahme in Privatklagesachen § 65		237
Gebühren in der Berufungs- und Revisionsinstanz § 66		237
" " für die Vertheidigung im Vorverfahren § 67		238
Besondere Gebühren für einzelne Handlungen §§ 68, 69		238
Umfang der Instanz für die Gebühren nach §§ 63 bis 67, § 70		239
Anrechnung der Gebühren des § 69 auf die des § 68, § 71		240
Gebühr im Falle der gemeinschaftlichen Vertheidigung mehrerer Beschuldigter § 72		240
Gebühren für Vertretung eines Privatklägers, Nebenklägers oder einer Verwaltungsbehörde § 73		241
Gebühr im Falle des § 170 d. St.P.O. § 74		241
Gebühr für das Kostenfestsetzungsverfahren und für Vertretung in der Zwangsvollstreckung § 75		242

Fünfter Abschnitt. Auslagen.

Höhe der Schreibgebühren § 76		243
Auslagen für Verpackung von Briefen und Akten § 77		243
Auslagen für Geschäftsreisen (Tagegelder, Nachtquartier, Fuhrkosten) § 78		244
Berechnung der Fuhrkosten § 79		246
Fuhrkosten, Brücken- oder Fährgeld, für Geschäfte am Wohnort § 80		248
Berechnung der Entfernungen § 81		248
Auslagenberechnung bei Verlegung des Wohnsitzes § 82		248
Auslagenberechnung, wenn der Rechtsanwalt nicht am Wohnsitz wohnt § 83		249

VII

	Seite
Sechster Abschnitt. Einforderung von Gebühren und Auslagen.	
Vorschuß § 84	249
Fälligkeit der Gebühren und Auslagen § 85	250
Einforderung von Gebühren und Auslagen § 86	250

Siebenter Abschnitt. Schlußbestimmungen.

Gebühr für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren § 87	251
„Ausarbeitung eines Gutachtens § 88	253
Gebühr, falls das Gesetz für das übertragene Geschäft nichts bestimmt §§ 89, 90	253
Anwendung des Gesetzes in einzelnen besonderen Verfahren und vor besonderen Behörden § 91	254
Zusammentreffen reichs- und landesgesetzlicher Gebührenbestimmungen § 92	255
Festsetzung der Vergütung durch Vertrag §§ 93, 94	255

Anhang.

Von den Landesgesetzen in Preußen, Bayern, Sachsen, Württemberg, Baden, Hessen, Mecklenburg-Schwerin und Strelitz, Braunschweig, Anhalt, Lippe, Bremen, Elsaß-Lothringen	258
--	-----

Tabellen.

I. Gebühren für Erhebung und Ablieferung von Geldern und Werthpapieren	263
II. Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und Konkursachen	264
Alphabetisches Sachregister	269

Berichtigung.

Auf Seite 228 § 46 Note 1 soll es statt „Siehe auch Noten 2 zu § 66 und 1 zu § 45“ heißen „Noten 1 zu § 45 und 2 zu § 69“.

Erklärung der Abkürzungen.

A.	Anmerkung.
Abf.	Abfaß.
Ann. (ohne Zusatz)	Annalen des Reichsgerichts.
Ann. d. D.L.G. Dresden	Annalen des k. sächs. Oberlandesgerichts Dresden.
Arch.	Archiv.
Aufl.	Auflage.
Bbl.	Büreaublatt für gerichtliche Beamte.
Bb.	Band.
Bolze	Die Praxis des Reichsgerichts in Civilsachen von Bolze.
B.G.Bl.	Bundesgesetzblatt.
Bürgerl. G.B.	Bürgerliches Gesetzbuch.
C.P.D.	Civilprozeßordnung.
D.Z.Z.	Deutsche Juristenzeitung.
E.G.	Einführungsgesetz.
G.R.G.	Gerichtskosten-gesetz.
G.D.	Gebührenordnung.
G.S.	Preussische Gesetzesammlung.
G.B.	Gerichtsvollzieher.
G.R.G.	Gerichtsverfassungsgesetz.
H.G.B.	Handelsgesetzbuch.
J.W.	Jurist. Wochenschrift; Organ des deutschen Anwaltsvereins.
K.G.	Kammergericht.
K.D.	Konturordnung.
L.G.	Landgericht.
D.L.G.	Oberlandesgericht.
R.A.	Rechtsanwalt.
R.A.D.	Rechtsanwaltsordnung.
R.G.	Reichsgericht. Bd. mit arabischen Ziffern bedeutet Entscheidungen in Civilsachen, mit lateinischen Ziffern in Strafsachen. Römisches R = Rechtsprechung in Strafsachen.
R.G.Bl.	Reichsgesetzblatt,
R.L.K.	Reichstagskommission.
Slg.	Sammlung.
St.G.B.	Strafgesetzbuch.
St.P.D.	Strafprozeßordnung.
Z. u. S.	Zeugen u. Sachverständige.

Die bekannten Kommentare für die Prozeßgesetze und Prozeßgebührengesetze sind meistens nur durch Angabe der Verfasser, wie Seuffert, Stenglein, Rittmann, Pfafferoth, Meyer, Walter, Willenbücher u. s. w. angeführt.

Reichs-Gerichtskostengesetz

vom 18. Juni 1878

in der vom 1. Januar 1900 an geltenden Fassung.*)

Erster Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 1.

In den vor die ordentlichen Gerichte¹⁾ gehörigen Rechtsfachen²⁾, auf welche die Civilprozeßordnung, die Strafprozeßordnung oder die Konkursordnung Anwendung³⁾ findet, werden Gebühren und Auslagen⁴⁾ der Gerichte⁵⁾ nur nach Maßgabe dieses Gesetzes⁶⁾ erhoben.

1. Unter „ordentliche“ Gerichte sind die Amtsgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, das Oberste Bayerische Landesgericht in München und das Reichsgericht zu verstehen, im Gegenhalte zu den reichsgesetzlich bestellten besonderen Gerichten als Militärgerichten, Consulargerichten, Schiedsgerichten u. s. w. sowie zu den reichsgesetzlich zugelassenen besonderen Gerichten wie Rheinischiffahrts- und Eiszollgerichten, Gewerbe- und Gemeindegerichten (§§ 14 u. 16 G.R.G.).

2. Rechtsfachen sind die Angelegenheiten, welche von Richtern, Staatsanwälten, Gerichtsschreibern und Gerichtsvollziehern behandelt werden.

3. Maßgebend ist jedoch, daß diese Rechtsfachen nach den obenerwähnten Prozeßordnungen zu erledigen sind und vor die ordentlichen Gerichte gehören. Ausgeschlossen sind diejenigen Sachen, auf welche die obengenannten Prozeßordnungen keine Anwendung finden. Es fallen demnach nicht in den Bereich des Gerichtslosengesetzes schon an sich die Angelegenheiten der nichtstreitigen Rechtspflege und der Justizverwaltung, insbesondere die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen, die Grundbuchangelegenheiten u. a., dann erstreckt sich das Gesetz nicht auf solche bürgerliche Rechtsstreitigkeiten und Strafsachen, für welche die Zuständigkeit von Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichten begründet ist.

*) Laut Bekanntmachung des Reichskanzlers v. 20. Mai 1898 (R. G. Bl. S. 369).

4. Gebühren und Auslagen werden im allgemeinen als „Gerichtskosten“ bezeichnet.

5. Zu den Gerichten ist zwar nicht die „Staatsanwaltschaft“ welche eine selbstständige Behörde ist, zu rechnen, doch sind die bei derselben im Vorbereitungsverfahren erwachsenen Auslagen den Auslagen des Gerichtes beizurechnen.

6. Es ist somit die Anwendung entgegenstehender Bestimmungen der Prozeßordnungen wie z. B. in §§ 271, 515, 566 d. C.P.O. über Form der Zurücknahmen oder über die Kostentragung ausgeschlossen. Die Anführung von Paragraphen der Prozeßordnungen ist nicht dahin zu verstehen, daß nur die in denselben erwähnten Angelegenheiten mit der betreffenden Gebühr zu besteuern sind, es entscheidet vielmehr die Art der Angelegenheiten, so daß alle Angelegenheiten der in den angeführten Paragraphen erwähnten Art, auch wenn der Paragraph nicht ausdrücklich in der betreffenden Bestimmung des Gerichtskostengesetzes genannt ist, derselben Gebühr unterliegen (R.G. v. 27. 11. 88 Bd. 22 S. 415. Vergleiche Mittmann, G.R.Ges. S. 3).

§ 2.

Eine Erhebung von Stempeln und anderen Abgaben¹⁾ neben den Gebühren findet nicht statt.²⁾

Urkunden, von denen im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel oder einer anderen Abgabe unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.³⁾

Urkunden, welche im Verfahren errichtet werden, bleiben, soweit ihr Inhalt über den Gegenstand des Verfahrens hinausgeht, den allgemeinen Vorschriften über Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen.⁴⁾

1. Es sind dies die noch in einzelnen Bundesstaaten zur Erhebung gelangenden Stempeltaxen, Werthabgaben, Einregistrirungsgebühren u. a.

2. Die Befreiung der Prozeßschriften von Stempeln und sonstigen landesgesetzlichen Gebühren soll übrigens nicht als Mittel zur Umgehung der particulären Gebührengesetze dienen, vielmehr sollen alle Urkunden und Erklärungen, deren Inhalt sich nicht auf den Gegenstand des Verfahrens beschränkt und nach Form und Inhalt sich nicht als ein Akt desselben darstellt, der Erhebung von Stempeln oder anderen Abgaben unterworfen bleiben. Erklärungen, die außerhalb der Grenzen des Verfahrens und seines Gegenstandes liegen, werden demnach dadurch nicht steuerfrei, daß sie ungehöriger Weise in einen vorbereitenden Schriftsatz eingefügt werden. (Motive u. R.G. v. 1. 3. 87 Bd. 17 S. 427.)

3. Zu diesen zählen z. B. Mieth- und Pachtverträge, Wechsel, Quittungen, Familienstandszeugnisse, Schlußnoten über Börsenkäufe u. s. w., soweit dieselben den particulären Gebührengesetzen unterliegen.

Prozeßvollmachten, welche außerhalb des Verfahrens in einer öffentlichen oder Privaturkunde ertheilt werden, sind nach den landesgesetzlichen Gebührenbestimmungen, in Preußen, Elsaß-Lothringen, Sachsen-Gotha, Anhalt und Schwarzburg-Sonderhausen der Stempelgebühr unterworfen (Siehe auch R.G. v. 1. 3. 87 Bd. 17 S. 428). In den anderen Bundesstaaten sind sie tag- und stempelfrei.

4. Bezüglich der Sonderstellung der Vergleiche siehe § 101. Urtheile auf Anerkenntniß oder Verzicht können über den Gegenstand des Verfahrens hinaus nicht erkennen § 308 d. C.P.D.

§ 3.

In einem weiteren Umfange, als die Prozeßordnungen und dieses Gesetz es gestatten¹⁾, darf die Thätigkeit der Gerichte von der Sicherstellung oder Zahlung der Gebühren²⁾ oder Auslagen³⁾ nicht abhängig gemacht werden.

1. Nach §§ 379, 402 d. C.P.D. kann die Ladung von Zeugen und Sachverständigen von der Erlage eines Vorschusses abhängig gemacht werden. Gingegen hat nach § 911 d. C.P.D. der Gläubiger im Verfahren über Leistung des Offenbarungseides die Kosten der Haft des Schuldners monatlich vor auszuzahlen. Gemäß § 174 d. St.P.D. kann dem Antragsteller vor der Entscheidung über seinen Antrag die Leistung einer Kostentauktion auferlegt werden.

2. Vor Zahlung des von einem Ausländer nach §§ 85, 83 Abf. 1 zu erlegenden Gebührenvorschusses ist die Vornahme jeder gerichtlichen Handlung abzulehnen. Vergleiche auch § 85 Abf. 5.

3. Außer dem Gebührenvorschuss ist ein zur Deckung von baaren Auslagen hinreichender Vorschuss zu zahlen, und kann in Strafsachen die Ladung und Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen auf Antrag des Privatklägers oder Nebenklägers hievon abhängig gemacht werden (§ 84). Das Prozeßgericht kann von der Befugniß der Anordnung zur Erlage eines Auslagenvorschusses Gebrauch machen (§§ 379, 402 d. C.P.D., § 174 d. St.P.D.), nicht aber ein ersuchtes Gericht. (Entscheidg. der Oberlandesgerichte Nürnberg v. 4. 1. 82 u. Hamburg v. 12. 6. 82, Seufferts Archiv neue Folge IX S. 220, VII S. 470.) Unzulässig ist es jedoch, die Vornahme des Beweises durch Augenschein von der Hinterlegung eines Auslagenvorschusses abhängig zu machen. (Rittmann, G.R.Gef. S. 12.) Ausnahme bezüglich der Ausländer siehe § 85 Abf. 5 und hinsichtlich der Schreibgebühren § 97.

§ 4.

Ueber Erinnerungen des Zahlungspflichtigen¹⁾ oder der Staatskasse gegen den Ansaß von Gebühren oder Auslagen²⁾ entscheidet das Gericht der Instanz gebührenfrei.³⁾ Die Entscheidung kann von dem Gerichte, welches dieselbe getroffen hat, sowie von dem Gerichte der höheren Instanz von Amtswegen geändert werden.

Gegen die Entscheidung findet Beschwerde nach Maßgabe des § 567 Abs. 2 und der §§ 568 bis 575 der Civilprozeßordnung, in Strafsachen nach Maßgabe der §§ 346 bis 352 der Strafprozeßordnung statt.

Die Einlegung von Erinnerungen oder Beschwerden kann durch Erklärung zum Protokolle des Gerichtsschreibers oder schriftlich ohne Mitwirkung eines Anwalts erfolgen.

1. Wer als Zahlungspflichtiger zu betrachten ist, erhellt aus den §§ 86—92.

2. Die Anwendung dieser Bestimmung ist nicht allein auf diejenigen Fälle beschränkt, in welchen die Höhe angelegter Gebühren oder die Nothwendigkeit angelegter Auslagen den Gegenstand der Erinnerung bilden. Diese Gesetzesstelle bezieht sich vielmehr auch auf alle Fälle, in denen durch Erinnerung eventuell im Beschwerbewege geltend gemacht wird, daß Kosten unter Verletzung von Normen des Gerichtskostengesetzes (z. B. auch hinsichtlich der Werthfestsetzung) angelegt seien, namentlich also auf diejenigen Fälle, in denen eine Verletzung von (sei es unmittelbar ausgesprochenen, sei es mittelbar durch Bezugnahme in § 92 einbegriffenen) Bestimmungen des 6. und 7. Abschnittes (§§ 81—101) dieses Gesetzes gerügt wird. (R.G. v. 15. 2. 86 Bd. 16 S. 291.)

3. Auch Schreibgebühren kommen nach § 80 a Nr. 1 nicht zum Ansaß. Die Erhebung von Porti ist jedoch nicht ausgeschlossen.

§ 5.

Eine Nachforderung von Gerichtskosten¹⁾ wegen irrigen Ansaßes²⁾ ist nur zulässig, wenn der berichtigte Ansaß vor Ablauf des nächsten Kalenderjahres³⁾ nach rechtskräftiger oder endgültiger Erledigung⁴⁾ des Verfahrens dem Zahlungspflichtigen eröffnet ist.⁵⁾

1. Hierunter sind sowohl die Gebühren als auch die Auslagen zu verstehen.

2. Ein irriger Ansaß liegt nicht nur vor, wenn die Kosten infolge Feststellung einer anderen Werthgegenstandssumme sich erhöhen, sondern auch wenn Gebühren oder Auslagen aus Irrthum,

Versehen oder aus einem anderen Grunde nicht eingefordert wurden und nunmehr nachgefordert werden.

3. Ist eine Sache am 1. Januar 1900 endgültig erledigt, so müssen Nachforderungen bis längstens 31. Dezember 1901 dem Zahlungspflichtigen schriftlich oder mündlich eröffnet sein. Die Frist ist nach dem Tage des Eintrittes der Rechtskraft der Entscheidung zu berechnen (Commissionsbericht der Reichstagsverhandl. 2. Lesung 1878 Bd. 2).

4. Ueber Erledigung des Verfahrens siehe §§ 93, 95 u. 96. Siehe auch Armenrecht.

5. Obige Bestimmung ist nicht anwendbar, wenn die Anforderung von Kosten gänzlich unterblieben ist, sowie hinsichtlich der Vorzuschußpflicht § 90. Für die Verjährung der Gebühren und Auslagen in diesen Fällen treten die jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften in Kraft (Rittmann G.R.Gef. S. 20).

§ 6.

Die Gerichte sind befugt¹⁾, Gebühren²⁾, welche durch eine unrichtige Behandlung³⁾ der Sache ohne Schuld der Beteiligten entstanden sind, niederzuschlagen, und für abweisende Bescheide⁴⁾, wenn der Antrag auf nicht anzurechnender Unkenntniß der Verhältnisse oder auf Unwissenheit⁵⁾ beruht, Gebührenfreiheit zu gewähren.⁶⁾

1. Sowohl von Amtswegen als auch auf Antrag.

2. Bezieht sich nur auf Gebühren, nicht aber auf Auslagen. Siehe hierüber auch Rechtsprechung d. R.G. in Strafsachen v. 1. 11. 88 Bd. X S. 609. Ausnahme § 80a Nr. 1.

Von den Untersuchungskosten, welche ein Angeeschuldigter nach § 497 d. St.P.D. zu tragen hat, sind in der Regel auch solche nicht ausgenommen, welche durch eine etwaige Verschuldung dritter Personen, einschließlich der im Laufe der Untersuchung thätig gewesenen Beamten erwachsen sind. (Erl. d. R.G. III Straff. v. 24. 3. 80, Rechtsprechg. Bd. I S. 508.)

3. Hat die unrichtige Behandlung einer Sache, welche ohne Schuld des Beteiligten entstanden war, denselben offensichtlich und zwar in durchaus entschuldbarer Weise zu der allerdings an sich unrichtigen Auffassung der Natur des gethätigten Verfahrens verleitet, so ist es gerechtfertigt, von der Befugniß der Gebührenfreiheit Gebrauch zu machen. (R.G. v. 22. 5. 80 Bd. 2 S. 228.) Nur auf die formell unrichtige Behandlung, nicht auf die materielle kommt es an.

4. Die den Gerichten gewährte Ermächtigung, Bescheide auf Abweisung von Anträgen unter Umständen gebührenfrei zu ertheilen, gibt ein weiteres Mittel an die Hand, Härten und Unbilligkeiten vorzubeugen (Motive).

5. Unter Unwissenheit ist die ignorantia juris inbegriffen, es ist bei diesem Ausdruck hauptsächlich an die sogenannte ignorantia juris rustica gedacht; die Befugniß der Gerichte, unter Umständen eine nachträgliche kostenfreie Bearbeitung der Sache anzunehmen, ist in dem Rechte der Niederschlagung von Gebühren enthalten und als ein Ausfluß dieses Rechtes anzusehen (Reichstags-Commiff. Prot. v. 23. 3. 1878). Die Anwendung des § 6 wird jedoch bei einem Verschulden der Partei ausgeschlossen (Weichl. d. bay. Oberst. Landesgerichts v. 9. 5. 93 Slg. Bd. 14. S. 606).

6. Die Niederschlagung oder die Gewährung von Gebührenfreiheit ist an eine Frist nicht gebunden, sie kann auch dann noch erfolgen, wenn die Entscheidung, wodurch über die Kosten erkannt wurde, rechtskräftig geworden ist. (R. G. v. 4. 11. 90. Bd. 28 S. 421.)

Ueber Gebührenermäßigungen vergleiche die §§ 48, 64 u. 65. Ueber objektive Gebührenfreiheit § 47, über subjektive § 98.

§ 7.

Der Mindestbetrag einer Gebühr¹⁾ ist zwanzig Pfennig.

Pfennigbeträge, welche ohne Bruch nicht durch zehn theilbar sind, werden auf den nächst höheren durch zehn theilbaren Betrag abgerundet.²⁾

1. Dies gilt nicht für die Auslagen des § 79. So beträgt z. B. der Mindestbetrag der Schreibgebühr 10 Pfg. § 80.

2. Die Abrundung greift nur bei den Gebühren nach dem Gerichtskostengesetze Platz und hat bei jeder einzelnen Gebühr einzutreten. Sie kommt nicht zur Anwendung, sofern die Zustellungsgebühr nach § 40 25 Pfg. beträgt, dann in Strafsachen nach § 59 Abs. 3, da hier die Gebühr den Betrag der Geldstrafe, z. B. bei einem Betrage von 1 Mk. 71 Pfg., nicht übersteigen darf.

Zweiter Abschnitt.

Gebühren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.

Das Gerichtskostengesetz geht davon aus, daß in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten verhältnismäßige, nach dem Werthe des Streitgegenstandes in bestimmte Klassenstufen abgestufte Gebühren nach dem Umfange des stattgehabten Verfahrens, wie sich dasselbe in seinen Hauptmomenten — Verhandlung, Beweis und Entscheidung — darstellt, erhoben werden sollen.

Zur Begründung dieses Besteuerungsmodus führen die Motive aus, daß die Gerichtsgebühren überhaupt nicht bloß als Vergütung der den Gerichten bei Führung eines Rechtsstreits

zufallenden Arbeit aufgefaßt werden dürften, so daß ihre Höhe allein nach dem Maße der aufzumendenden Arbeitskraft bestimmt werden müßte, denn soweit hier der Begriff von Leistung und Gegenleistung überhaupt angewandt werden könne, sei dasjenige, was sozusagen bezahlt werde, vorzugsweise der Rechtsichzug.

Die Hauptthätigkeit des Gerichts liegt überall in der Entscheidung des Rechtsstreits. Erfordert die Erledigung desselben vor dem Endurteile zunächst eine kontradiktorische Verhandlung oder eine Beweisaufnahme, so wird durch den größeren Arbeitsaufwand die Erhebung höherer Gebühren erforderlich.

Gestützt auf diese Erwägungen bestimmt das Gesetz in § 18, daß die volle Gebühr des § 8

1. für die kontradiktorische mündliche Verhandlung, — Verhandlungsgebühr —
2. für die Anordnung einer Beweisaufnahme, — Beweisgebühr —
3. für eine andere Entscheidung, — Entscheidungsgebühr —

erhoben werde.

Durch die Kombination der hienach als gebührenpflichtig bezeichneten Akte ergibt sich der Gesamtbetrag der in einer Instanz zulässigen Gebühren.

Die volle Gebühr ist für den regelmäßigen Gang des Verfahrens bemessen. Betreffen jedoch die Akte nur Nebenstreitpunkte oder nur die Wirkung einer bereits endgültigen Entscheidung oder auch bloß vorsorgliche Maßnahmen, so ermäßigt das Gesetz für solche und ähnliche Streitigkeiten, deren Entscheidung ein Eingehen auf die Sache selbst nicht erfordert, die volle Gebühr auf $\frac{1}{10}$. Aus ähnlichen Erwägungen wurde die Gebühr im Urkunden- und Wechselprozesse auf $\frac{1}{10}$ und für Akte, welche die Zulässigkeit einer Nebenintervention betreffen, auf $\frac{1}{10}$ festgesetzt.

Für eine Reihe weiterer prozessualer Angelegenheiten ist die mündliche Verhandlung theils ausgeschlossen, theils von so untergeordneter Bedeutung, daß sie, wie auch eine etwaige immerhin aber seltene Beweiserhebung für die Gebührenerhebung unberücksichtigt bleiben muß. Für derlei Angelegenheiten bestimmt das Gesetz in §§ 34—38, 41—45 eine besondere einmalige Bauischgebühr von $\frac{1}{10}$, $\frac{1}{10}$ oder $\frac{1}{10}$ für die ganze das Geschäft umfassende Thätigkeit des Gerichts (Motive).

Diese Gebühren werden jedoch nur hinsichtlich derjenigen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten erhoben, bezüglich deren das Verfahren durch die Zivilprozeßordnung geregelt ist.

Die Zivilprozeßordnung rechnet zu den bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auch die Ehe- und Entmündigungssachen, das Mahnverfahren, das Zwangsvollstreckungsverfahren, das Aufgebotsverfahren und dgs schiedsrichterliche Verfahren.

§ 8.

In bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten werden die Gebühren nach dem Werthe des Streitgegenstandes erhoben.

Die volle Gebühr beträgt bei Gegenständen im Werthe:

1.	bis 20 Mark einschließlich	1 Mark,
2.	von mehr als 20 bis 60 Mark einschließl.	2 " 40 Pf.,
3.	" " " 60 " 120 " " "	4 " 60 "
4.	" " " 120 " 200 " " "	7 " 50 "
5.	" " " 200 " 300 " " "	11 " "
6.	" " " 300 " 450 " " "	15 " "
7.	" " " 450 " 650 " " "	20 " "
8.	" " " 650 " 900 " " "	26 " "
9.	" " " 900 " 1200 " " "	32 " "
10.	" " " 1200 " 1600 " " "	38 " "
11.	" " " 1600 " 2100 " " "	44 " "
12.	" " " 2100 " 2700 " " "	50 " "
13.	" " " 2700 " 3400 " " "	56 " "
14.	" " " 3400 " 4300 " " "	62 " "
15.	" " " 4300 " 5400 " " "	68 " "
16.	" " " 5400 " 6700 " " "	74 " "
17.	" " " 6700 " 8200 " " "	81 " "
18.	" " " 8200 " 10000 " " "	90 " "

Die ferneren Werthsklassen steigen um je 2000 Mark und die Gebühren um je 10 Mark.¹⁾ 2)

(Siehe auch Tabelle.)

1. Die Gebühren von der 17. Werthsklasse an berechnen sich aus der Hälfte der nächsten geraden Tausendziffer + 4 unter Anhängung einer 0, z. B. Gebühr aus 19000 = $\frac{20}{2} + 4 = 14/0 = 140$ Mark.

2. Diese Gebührensätze erhöhen sich in der Berufungsinstanz um ein Viertel und in der Revisionsinstanz um die Hälfte § 49.

§ 9.

Für die Werthsberechnung¹⁾ sind die Vorschriften der Civilprozeßordnung §§ 3 bis 9 und der Konkursordnung § 148 mit den nachstehenden Bestimmungen maßgebend.²⁻³⁾

1. Eine richtige Werthsberechnung ist für den Ansaß der Gebühren von größter Wichtigkeit. Dieselbe bietet keine Schwierig-

keiten, sofern der Klagsantrag auf eine bestimmte Summe gestellt ist, oder die Parteien gegen den angegebenen Werthsbetrag keine Erinnerung erheben. Ist dieses aber nicht der Fall, so hat auf Antrag die Feststellung des Werthgegenstandes durch das Gericht zu erfolgen. Dasselbe ist in seinem freien Ermessen unbeeengt durch irgend welche nicht in den §§ 4—9 d. C.P.D. enthaltenen Regeln über Werthsermittlung.

2.

§ 3 d. C.P.D.

„Der Werth des Streitgegenstandes wird von dem Gerichte nach freiem Ermessen festgesetzt; dasselbe kann eine beantragte Beweisaufnahme, sowie von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins und die Begutachtung durch Sachverständige anordnen.“

I. Eine Definition des Wortes „Streitgegenstand“ ist weder in der Civilprozeßordnung noch im Gerichtskostenetze enthalten. Beide gebrauchen für denselben gleichbedeutend auch die Ausdrücke „Gegenstand der Klage, Gegenstand des Streits und Gegenstand des Prozeßes.“ Unter „Streitgegenstand“ ist im Allgemeinen zunächst alles dasjenige begriffen, was der Kläger (Widerkläger) in seinem Klagsantrage begehrt, und ist Streitgegenstand in diesem Falle identisch mit „Klagsgegenstand“. Näher festgestellt jedoch und auf seinen Wortsinne beschränkt, ist er allein maßgebend hinsichtlich der Gebührenberechnung für die einzelnen Akte des Prozeßes. Der Streitgegenstand muß selbstverständlich für den ganzen Prozeß nicht immer der gleiche sein, und es hat deshalb für die einzelnen Hauptmomente des Rechtsstreits (s. v. S. 6) hinsichtlich der Höhe des Streitgegenstandes jedesmal besondere Prüfung desselben einzutreten. Siehe auch Anmerkung zu § 15.

II. Für die Werthschätzung ist der nach allgemeinen Grundsätzen zu beurtheilende Werth des Streitgegenstandes maßgebend. Ein anderer als der sogenannte Verkehrs werth kann nur ausnahmsweise zur Berücksichtigung kommen, wenn nach dem Inhalte der Klage der Affektionswerth beansprucht wird, oder wenn der Streitgegenstand aus besonderen sachlichen Verhältnissen für eine der Parteien einen höheren als den gemeinen Werth hat (Motive). Siehe auch R.G. v. 12. 3. 90 (J.B. S. 150 Biff. 2).

III. Auf dem Gebiete des Vermögensrechtes gibt es keine unschätzbaren Streitgegenstände (R.G. v. 7. 6. 82 Bb. 10 S. 322). Mittels des freien Ermessens des Gerichts sind Schwierigkeiten, wie sie sich z. B. bei einer Klage auf Rechnungsablage oder auf das Recht zur Führung einer Firma ergeben können, zu überwinden.

Das Gericht hat zu würdigen, ob zum Zwecke der Werthsetzung eine von den Parteien beantragte Beweisaufnahme erforderlich ist, und kann sogar, wenn nothwendig, von Amtswegen die Einnahme des Augenscheins oder die Begutachtung durch Sachverständige anordnen (§ 144 d. C.P.D.). Eine etwaige Beweisaufnahme geschieht nach den Vorschriften des zweiten Buches, ersten

Abchnitts, vierten bis elften Titels der Zivilprozessordnung. Für die Werthsermittlung sind nicht die Vorschriften über Glaubhaftmachung (§ 294 d. C.P.O.) maßgebend. (Siehe auch Seuffert C.P.O. IV. Aufl. S. 4.)

IV. Die in erster Instanz erfolgte Festsetzung des Werthes kann von dem Berufungsgerichte neuer Prüfung unterzogen werden. Gegen den Beschluß ist Beschwerde und weitere Beschwerde zulässig.

V. Kompensationseinreden sind für den Umfang des Streitgegenstands belanglos.

VI. Einzelne Fälle aus der Praxis:

a) Wird die Verurtheilung des Beklagten zu alternativer Leistung nach seiner Wahl gefordert, so ist die alternative Leistungspflicht Streitgegenstand; bei der Schätzung ist zunächst der minderwerthige Leistungsgegenstand ins Auge zu fassen unter Berücksichtigung der Chance, daß durch spätere Unmöglichkeit, den minderwerthigen Gegenstand zu leisten, die Konzentration auf den mehrwerthigen eintrete. (Siehe Gaupp I S. 23.)

Ist alternative Leistung nach Wahl des Klägers Streitgegenstand, so ist von dem mehrwerthigen Leistungsgegenstand auszugehen. (Seuffert IV. Aufl. C.P.O. S. 3.)

b) Der Streitgegenstandswert bei Ansprüchen aus gegenseitigen Verträgen bestimmt sich nach der geforderten Leistung ohne Abzug für die aufzuwendende Gegenleistung (R.G. v. 5. 7. 81 Bb. 5 S. 409).

c) Bei der Klage auf Feststellung der Echtheit oder Unechtheit einer Urkunde ist die Echtheit der Urkunde Streitgegenstand, und ist hier nicht die Schätzung des Interesses an der antizipirten Feststellung maßgebend.

d) Der Streitwerth bei der Feststellung einer Bürgschaftsschuld berechnet sich nach dem Betrage, für den der Bürge gewiß zu haften hat. (Siehe R.G. III C.S. v. 20. 12. 89, (Siehe R.G. III C.S. v. 20. 12. 89 Bb. 25 S. 366.)

e) In einem Rechtsstreite, welcher darüber geführt wird, welcher der Parteien eine bedingte und betagte Forderung zusteht, hat bezüglich der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes das freie richterliche Ermessen einzutreten (R.G. v. 8. 11. 88 Bb. 22 S. 411).

f) Bei der Feststellungsklage eines Schadenersatzanspruches fällt der Werth derselben mit dem Forderungswerthe selbst zusammen; die neben jener Feststellung unter Vorbehalt der Erweiterung geltend gemachten Einzelansprüche gehen demgemäß in dem Gesamtbetrage des Schadenersatzanspruches auf. (R.G. II C.S. vom 27. 11. 91, J.W. 1892 S. 11 Z. 1; Walter R.A.G.D. III. Aufl. S. 87.)

g) Für die Berechnung des Streitwerthes, wenn unter Miterben darüber gestritten wird, ob einer der Miterben den Werth einer bestimmten Sache, eventuell die Sache

selbst zur Heilung zu bringen habe, ist das freie richterliche Ermessen maßgebend (R.G. v. 12. 7. 94 Bd. 33 S. 427); desgleichen in dem Falle, daß ein oder einige von den Miterben auf Zahlung einer Nachlassforderung zur Nachlassmasse behufs Heilung unter die Erben klagen (R.G. v. 4. 1. 97 Bd. 38 S. 421).

h) Bei der negativen Feststellungsklage bestimmt sich der Werth des Streitgegenstandes darnach, welche vom Beklagten angeblich in Anspruch genommenen Rechte der Kläger negirt wissen will, bzw. welche Rechte der Beklagte im Gegenseite zur Klagebehauptung in Anspruch nimmt (R.G. I. C.S. v. 21. 1. 85, J.W. S. 121 Z. 2, Walter R.N.G.C. III. Aufl. S. 89).

i) Bei einer Klage auf Herausgabe von Handelsbüchern bzw. auf Zusendung derselben an den Wohnort des Klägers, besteht, wenn die Einsicht derselben an dem Orte, wo sie sich befinden, nicht, wohl aber die Zusendung verweigert wird, der Streitgegenstand in dem Vermögensinteresse des Klägers an den besonderen Kosten, die damit verbunden sind, daß er erforderlichen Falls selbst oder durch einen Mandatar die Geschäftsbücher am Orte der Aufbewahrung einsehen oder etwa sich Abschriften der betreffenden Einträge fertigen lassen muß (R.G. v. 22. 10. 80 Bd. 2 S. 404).

k) Das Interesse des Klägers auf Herausgabe von Geschäftsbüchern oder Urkunden, in einem Rechtsstreite eines Vorstehersvereins gegen seinen früheren Vorstand, ist bei der untrennbaren Verbindung, in welcher jene zu der gesamten Vermögensverwaltung stehen, nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen (R.G. v. 17. 12. 80 Bd. 3 S. 96).

l) Das Interesse des persönlich nicht verpflichteten Eigentümers an Löschung der auf seinem Grundstücke haftenden Hypotheken ist in jedem einzelnen Falle nach Lage der Sache festzustellen (R.G. v. 27. 6. 94 Bd. 34 S. 173).

m) In dem Verfahren über den Antrag auf Anordnung einer einstweiligen Verfügung, welche das Getrenntleben der Ehefrau von dem Ehemanne während des Scheidungsprozesses zum Gegenstand hat, ist der Werth des Streitgegenstandes bezüglich dieser Befugniß von dem Gerichte nach freiem Ermessen festzusetzen (R.G. v. 8. 7. 89 Bd. 24 S. 373 und v. 13. 4. 96 Bd. 37 S. 383).

n) Der Streitgegenstand bei einer Klage auf jährliche Leistungen, welche Jemandem für seine Lebenszeit zu gewähren sind und die erst nach einer Reihe von Jahren anfangen sollen, ist nicht nach § 9 der C.P.D. sondern nach freiem richterlichen Ermessen festzusetzen (R.G. v. 29. 5. 90 Bd. 26 S. 409).

o) Bei der Klage auf Räumung einer Dienstwohnung ist das Interesse des Klägers als Streitgegenstandswertth richterlich festzusetzen; nicht anwendbar ist in diesem Falle § 9, noch weniger § 8 d. C.P.D. (R.G. v. 17. 12. 92 Bd. 30 S. 373).

p) Bei Anfechtungsklagen des Konkursverwalters sind nicht die Bestimmungen des § 6 der C.P.D. für die Be-

rechnung des Streitwerthes zutreffend, sondern derselbe hat nach § 3 der C.P.D. festgestellt zu werden (R.G. v. 6. 12. 94 Bd. 34 S. 404).

q) Der Streitgegenstandswert bei Klagen auf Aufhebung eines gegenseitigen Vertrages ist identisch mit dem Interesse des Klägers an der Aufhebung und ist vom Gerichte festzusetzen (R.G. v. 7. 1. 98 Bd. 40 S. 407).

3.

§ 4 d. C.P.D.

„Für die Werthsberechnung ist der Zeitpunkt der Erhebung der Klage entscheidend; Früchte, Nutzungen, Zinsen, Schäden und Kosten bleiben unberücksichtigt, wenn sie als Nebenforderungen geltend gemacht werden.

Bei Ansprüchen aus Wechsell im Sinne der Wechselordnung sind Zinsen, Kosten und Provision, welche außer der Wechselsumme gefordert werden, als Nebenforderungen anzusehen.

I. Die Erhebung der Klage erfolgt durch Zustellung eines Schriftsatzes (§ 253 d. C.P.D.). Die Erhebung der Widerklage ist bis zur Schlußverhandlung zulässig (§ 280 d. C.P.D.). Vor den Amtsgerichten wird die Klage durch Zustellung der Klageschrift oder des Klageprotokoll erhoben (§ 499 d. C.P.D.) und kann auch an ordentlichen Gerichtstagen durch mündlichen Vortrag in der Sitzung erhoben werden (§ 500 d. C.P.D.). Im Sühnetermin nach § 510 d. C.P.D. kann unter Umständen die Klage sofort durch mündlichen Vortrag erhoben werden. Die Rechtshängigkeit eines erst im Laufe des Prozesses erhobenen Anspruches tritt mit dem Zeitpunkte der Geltendmachung desselben in der mündlichen Verhandlung ein (§ 281 d. C.P.D.). Nach vorausgegangenem Mahnverfahren gilt die Klage vor den Amtsgerichten mit der Zustellung des Zahlbefehls als erhoben (§ 696 d. C.P.D.).

Die Bestimmung über den Zeitpunkt der Erhebung der Klage ist unanwendbar, wenn sich im Laufe des Prozesses nicht sowohl der Werth des Streitgegenstandes als dieser selbst ändert (R.G. v. 2. 2. 86 Bd. 15 S. 407).

II. Früchte einer Sache sind die Erzeugnisse der Sache und die sonstige Ausbeute, welche aus der Sache ihrer Bestimmung gemäß gewonnen wird. Früchte eines Rechts sind die Erträge, welche das Recht seiner Bestimmung gemäß gewährt, insbesondere bei einem Rechte auf Gewinnung von Bodenbestandtheilen die gewonnenen Bestandtheile.

Früchte sind auch die Erträge, welche eine Sache oder ein Recht vermöge eines Rechtsverhältnisses gewährt (§ 99 des Bürgerl. Ges.B.).

III. Nutzungen sind die Früchte einer Sache oder eines Rechts, sowie die Vortheile, welche der Gebrauch der Sache oder des Rechts gewährt (§ 100 d. Bürgerl. Ges.B.).

IV. Zinsen sind die Entschädigung, welche man für Nutzung einer Geldsumme zahlen muß. Siehe auch Bürgerl. Gej. B. §§ 246—248.

V. Unter Schäden sind Schadenersatzforderungen aller Art zu verstehen, siehe Bürgerl. Gej. B. §§ 249—255. Der zu ersetzende Schaden umfaßt auch den entgangenen Gewinn § 252 d. Bürgerl. Gej. B.

VI. Als Nebenforderung ist im Gegenfaze zur Hauptforderung derjenige Anspruch anzusehen, welcher zusammen mit dem Hauptansprüche geltend gemacht wird, und zu demselben in einem solchen Abhängigkeitsverhältniß steht, daß er nur mit dem Hauptansprüche bestehen kann.

Werden jedoch Nebenforderungen ohne den Hauptanspruch geltend gemacht, so erhalten dieselben den Charakter einer Hauptforderung.

Verliert z. B. ein Zinsanspruch seinen accessorischen Charakter und bleibt derselbe allein — neben den Kosten des Rechtsstreits — noch in lite, so bildet derselbe nunmehr die Hauptsache des Rechtsstreits (R. G. v. 28. 10. 82 Bd. 9 S. 415).

Die Bestimmung des § 4 kann zur Folge haben, daß, wenn der Werth solcher Nebenforderungen die Zuständigkeit der Amtsgerichte übersteigt, ihre Geltendmachung aber in Verbindung mit einem geringeren Hauptansprüche erfolgt, das Amtsgericht, wenn dagegen die Nebenforderungen selbstständig eingeklagt werden, das Landgericht zuständig ist. (Motive z. C. P. D. S. 49.)

VII. Einige Rechtsfälle:

a) Eine während des Rechtsstreites eingetretene Aenderung im Preise des Streitgegenstandes ist auf die Berechnung des Werthes desselben ohne Einfluß (Beschl. d. bayr. Oberst. L. G. v. 13. 10. 92 Cg. Bd. XIV S. 262).

b) In einem Rechtsstreite zweier Gläubiger wegen der Priorität ihrer Forderungen sind die Zinsen als Nebenforderungen anzusehen (R. G. v. 18. 12. 80 Bd. 4 S. 367).

c) Wird auf Grund einer Pfändung für eine rechtskräftig zuerkannte Forderung nebst Zinsen und Kosten ein Vorkaufsrecht im Konkurse beansprucht, und hat der Gläubiger auf Anerkennung desselben Klage erhoben, so wird der Werth des Streitgegenstandes durch den Betrag der Forderung bestimmt (§ 6). Zinsen und Kosten bleiben hier als Nebenforderung unberücksichtigt (R. G. v. 23. 6. 82 Bd. 7 S. 327).

d) In einem Streite zwischen Hypothekargläubigern über die Priorität der Zinsen aus den auf den Liegenschaftserlös angewiesenen Hauptsummen sind bei Berechnung des Werthes des Beschwerdegegenstandes diese als Nebenforderungen nicht hinzuzurechnen (R. G. v. 25. 3. 87 Bd. 18 S. 373).

e) Bei der Werthsbemessung des Arreststreites sind neben der Hauptsache die Zinsen und Kosten, für welche Sicherung durch Arrest beantragt und erfolgt ist, nicht in Ansatz zu bringen.

Ebenso wenig sind in Streitigkeiten über die vorzugsweise Befriedigung aus den Erlösen von Pfandstücken, in den sogenannten Exekutionsinterventionsprozessen, in Streitigkeiten um ein Absonderungsrecht, im Konkurse auf Grund einer vorausgegangenen Pfändung und bei Rechtsmitteln gegen Urtheile, durch welche der Kläger auf Grund des § 717 d. C.P.O. zur Zurückzahlung bereits mit Zinsen und Kosten beigetriebener Forderungsbeträge verurteilt worden, die Zinsen und Kosten den Beträgen der Forderungen anzusetzen (R.G. v. 25. 6. 90 Bb. 26 S. 412).

f) Bei der Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes für Klagen, durch welche Einwendungen, die den durch das Urtheil festgestellten Anspruch selbst betreffen, zugleich mit dem Antrage auf Aufhebung der erwirkten Zwangsvollstreckung geltend gemacht werden (§ 767 d. C.P.O.), haben die Zinsen unberücksichtigt zu bleiben (R.G. v. 3. 12. 91 Bb. 28 S. 430).

g) Die rückständigen Zinsen, welche der Kläger zum Kapitale geschlagen hat, und von denen er vom Tage der Klage an weitere Zinsen verlangt, bleiben als Nebenforderung unberücksichtigt. Anders liegt jedoch der Fall, wenn diese Zinsen durch eine besondere Vereinbarung der Parteien zum Kapital geschlagen worden sind. (R.G. v. 3. 11. 93 Bb. 32 S. 378.)

h) Bei den Klagen nach § 771 A h. 1 d. C.P.O. müssen Zinsen und Kosten unberücksichtigt bleiben (R.G. v. 30. 10. 83 Bb. 10 S. 393).

i) Wenn in einem Rechtsstreite die Leistungen an Kapital und Kosten das Erforderniß für Begründung des klägerischen Anspruches bilden, so können hier die Kosten nicht als Nebenforderung angesehen werden (R.G. v. 8. 10. 84 Bb. 12 S. 260).

k) Der vom Cessionar wider den Cedenten neben dem Anspruch auf Rückzahlung geltend gemachte Anspruch auf Erstattung der Kosten des wider den Schuldner geführten Prozesses ist keine Nebenforderung. (R.G. v. 18. 12. 82 Bb. 8 S. 365.)

l) Die eigene Provision, welche der Verkäufer für Verwirthung des Selbsthilfeverkaufes fordert, ist bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstandes diesem nicht hinzuzurechnen (R.G. v. 23. 6. 94 Bb. 33 S. 408).

m) Bei Berechnung des Streitgegenstandeswerthes haben Futterkosten sowie auch etwaige thierärztliche Untersuchungskosten und Transportkosten als Hauptanspruchbestandtheile in Ansatz zu kommen, da diese nicht unter den Begriff der Schäden oder der Kosten zu subsummiren sind. (Vergleiche auch R.G. v. 7. 5. 84 Bb. 13 S. 396).

n) Die bisherige Gerichtspraxis, in Wechselregreßklagen die Protestkosten, Schäden und Provisionen des Bornamens des Klägers zur Hauptsache hinzuzurechnen (siehe Art. 51 der Wechselordnung), verliert durch den neuhinzugefügten Absatz 2 ihre Geltung.

o) Bei der Klage des Indossanten gegen den Acceptanten ist nicht die ganze von ihm gezahlte Regresssumme, sondern nur die Wechselsumme als Hauptgegenstand anzusehen (R.G. v. 28. 1. 92 Bd. 29 S. 333.)

4. § 5 d. C.P.O.

„Mehrere in einer Klage geltend gemachte Ansprüche werden zusammengerechnet; eine Zusammenrechnung des Gegenstandes der Klage und der Widerklage findet nicht statt.“

I. Diese Bestimmung gilt auch dann, wenn die mehreren in einer Klage verbundenen Ansprüche auf verschiedenen Gründen beruhen und wenn sie von mehreren Klägern oder gegen mehrere Beklagte erhoben sind (Motive). Auch mehrere in einer Widerklage erhobene Ansprüche werden zusammengerechnet.

II. In der Reichstags-Commiss. wurde constatirt, daß unter Ansprüchen im Sinne d. C.P.O. nur diejenigen Ansprüche zu verstehen sind, welche selbstständig, nicht auch diejenigen, welche accessorisch geltend gemacht werden. Es findet also eine Zusammenrechnung z. B. von Ansprüchen auf Kapital und Zinsen nicht statt, soweit die Zinsen Nebensache eines in derselben Klage geforderten Kapitals sind. Dagegen werden zusammengerechnet die in derselben Klage geltend gemachte Kapitalsforderung X und die Zinsforderung aus dem Kapitale Y.

III. Bei der Verbindung mehrerer getrennt anhängig gemachter Prozesse findet behufs der Gebührenberechnung eine Zusammenrechnung der Klagsansprüche von dem Augenblicke an statt, in welchem die Anordnung der Verbindung erlassen wurde. Die durch das Gericht angeordnete Verbindung mehrerer Prozesse zur gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung hat für die Zukunft dieselbe Wirkung, wie eine schon durch die Klage vorgenommene Verbindung der Ansprüche (R.G. v. 11. 2. 82 Bd. 6 S. 417).

Ausnahmen siehe § 10a u. Anmerkung 1 zu § 11.

5. § 6 d. C.P.O.

„Der Werth des Streitgegenstandes wird bestimmt: durch den Werth einer Sache, wenn deren Besitz, und durch den Betrag einer Forderung, wenn deren Sicherstellung oder ein Pfandrecht Gegenstand des Streits ist. Hat der Gegenstand des Pfandrechts einen geringeren Werth, so ist dieser maßgebend.“

I. Die §§ 6—9 stehen nicht im Widerspruche mit dem durch § 3 d. C.P.O. für entscheidend erklärten freien Ermessen des Gerichtes; sie geben die leitenden Grundsätze für die Werthsberechnung in einzelnen besonderen Fällen, welche in der Praxis oft vorkommen und in welchen die Feststellung des Streitgegenstandes erfahrungsgemäß nach verschiedenen Grundsätzen geschieht. Eine solch' verschiedenartige Praxis ist aber unerwünscht, es sollen

daher die §§ 6—9 auf die Herbeiführung eines übereinstimmenden Verfahrens der Gerichte wirken und gleichzeitig für die Parteien bei der Beurtheilung der Zuständigkeit des anzugehenden Gerichts als Anhalt dienen (Notive z. C.P.O.).

II. Diese Vorschrift findet nicht nur Anwendung auf Besitzklagen im eigentlichen Sinne, welche ohne Rücksicht auf den Rechtsgrund des Besitzes auf Erlangung, Erhaltung oder Herausgabe des Besitzes gerichtet sind, sondern auch auf die Eigentumsklagen, sowie alle persönlichen Klagen auf Herausgabe einer Sache zum Besitze, Nießbrauche oder Gebrauche. Voraussetzung bleibt jedoch stets, daß die Klagen das Haben bezw. Behalten einer Sache bezwecken. Sie findet keine Anwendung bei Klagen auf Verschaffung des Eigenthums durch Besitzübergabe. Wie der Besitz von körperlichen Sachen nach dem Werthe der Sache, ist der Besitz eines Rechtes nach dem Werthe des Rechts zu schätzen. (Ueber Besitz siehe Bürgerl. Ges. B. §§ 854 ff., Besitzklagen §§ 861 ff., Einf. Ges. z. Bürgerl. Ges. B. Art. 11, 52, 59, 109, 180, 184, Eigenthum §§ 903 ff. a. a. D., Einf. Ges. z. Bürgerl. Ges. B. Art. 181, 111, an bewegl. Sachen §§ 929 ff., an Grundstücken §§ 905 ff. a. a. D., Einf. Ges. z. Bürgerl. Ges. B. Art. 143, 189).

III. Voraussetzung sind hier lediglich Klagen, welche auf die Sicherstellung einer Forderung, nicht auch solche, welche auf die Realisirung der Sicherheit oder auf die Rückgabe einer bestellten Sicherheit gerichtet sind. Auf den Rechtsgrund der verlangten Sicherstellung kommt es hierbei ebensowenig an, wie auf die Mittel der Sicherstellung. Auch die Höhe des Betrages, mit welchem die Sicherheit geleistet werden soll, ist unmaßgeblich (Walter N. A. G. D. 3. Aufl. S. 130).

IV. Nach dem Bürgerl. Gesetzbuche findet ein Pfandrecht nur noch an beweglichen Sachen und an Rechten statt. Pfandrecht an beweglichen Sachen siehe Bürgerl. Ges. B. §§ 1204 ff., an Rechten §§ 1273 ff.

Ist eine Forderung, zu deren Gunsten das Pfandrecht haftet, Gegenstand des Streits, so ist stets der Betrag der Forderung maßgebend. (Seufferts C. P. O. 4. Aufl. S. 8, R. G. v. 16. 3. 83 Bb. 10 S. 344).

Vorhergehende Pfandforderungen dürfen an dem Werthe des Pfandgegenstandes nicht in Abzug gebracht werden. (R. G. v. 12. 10. 88 Bb. 22 S. 388).

V. Einige Rechtsfälle:

a) Bei einer einstweiligen Verfügung ist der Streitwerth nicht an sich identisch mit dem Werthe der Hauptsache, sondern der letztere stellt in der Regel die Maximalgrenze für den ersteren dar (R. G. v. 11. 11. 85 Bb. 15 S. 435 u. v. 13. 5. 86 Bb. 16 S. 333).

b) Bei der Werthsbemessung des Arreststreites sind neben der Hauptforderung nicht auch Zinsen und Kosten, für welche Sicherung durch Arrest beantragt oder erfolgt ist, in Ansatz zu bringen (R. G. v. 25. 5. 90 Bb. 26 S. 412). Anderer Ansicht ist

Walter in seinen Ausführungen zur Rechtsanwalts-Gebührenordnung III. Aufl. S. 123).

c) Der Werth des Streitgegenstandes bei einem bloßen Prioritätsstreite zwischen zwei Pfandgläubigern ist nach der Gebühr der kleineren der beiden konkurrirenden Forderungen zu berechnen, falls nicht etwa der Werth des Befriedigungsobjectes, auf welches sich der Prioritätsstreit bezieht, ein noch geringerer ist. (R.G. v. 18. 12. 80 Bd. 4 S. 366.)

d) Einem Pfandrechte, welches neben der persönlichen Forderung, wofür das Pfand haften soll, geltend gemacht wird, kommt eine selbständige Bedeutung nicht zu (R.G. v. 5. 7. 81 Bd. 5 S. 410).

e) Bei der Berechnung des Streitgegenstandes in den in § 771 Abf. 1 der C.P.O. erwähnten Widerspruchsklagen Dritter ist zu beachten, daß es sich um die Wirksamkeit des Pfandrechtes handelt, und daß dieses als Streitgegenstand zu betrachten ist. Entscheidend ist in erster Linie die Höhe des Vermögensinteresses, welches der Pfandgläubiger an dem Ausgange des Prozesses hat. Auf den Werth der gepfändeten Sachen kommt es lediglich dann an, wenn derselbe geringer ist als die pfandweise gesicherte Forderung. (R.G. v. 30. 10. 83 Bd. 10 S. 393).

f) Bei der Berechnung des Streitgegenstandes bei Anfechtungsklagen, welche auf Grund des Reichsgesetzes vom 21. Juli 1879 erhoben werden, ist der Betrag der beizutreibenden Forderung maßgebend (R.G. v. 10. 10. 82 Bd. 7 S. 394).

g) Ueber Anfechtungsklagen des Konkursverwalters siehe lit. p auf S. 11.

6. § 7 b. C.P.O.

„Der Werth einer Grunddienstbarkeit wird durch den Werth, welchen dieselbe für das herrschende Grundstück hat, und wenn der Betrag, um welchen sich der Werth des dienenden Grundstücks durch die Dienstbarkeit mindert, größer ist, durch diesen Betrag bestimmt.“

I. Dienstbarkeiten, Begriff: Ein Grundstück kann zu Gunsten des jeweiligen Eigenthümers eines anderen Grundstückes in der Weise belastet werden, daß dieser das Grundstück in einzelnen Beziehungen benützen darf, oder daß auf dem Grundstück gewisse Handlungen nicht vorgenommen werden dürfen, oder daß die Ausübung eines Rechtes ausgeschlossen ist, das sich aus dem Eigenthume an dem belasteten Grundstück dem anderen Grundstück gegenüber ergibt. (Grunddienstbarkeit §§ 1018 ff. d. Bürgerl. Ges.B.)

Je nach dem Inhalte der verschiedenen Grunddienstbarkeiten unterscheidet man u. A. Aussichts-, Forst-, Wasser-, Wege- und Weidedienstbarkeiten oder Gerechtigkeiten.

II. Der Werth von Grunddienstbarkeiten kann von zwei Punkten aus gemessen werden: vom Standpunkte des

herrschenden Grundstückes als Werthserhöhung oder vom Standpunkte des dienenden Grundstückes aus als Werthsminderung. Bei Berechnung des Werthes des Streitgegenstands ist von beiden Standpunkten aus zu messen, und das höhere der beiden Messungsergebnisse zu Grunde zu legen. Die Vorschrift des § 7 gilt nicht bloß für dingliche, sondern auch für obligatorische Klagen, deren Gegenstand eine Grunddienstbarkeit ist. Für persönliche Dienstbarkeiten gilt die Vorschrift im Allgemeinen nicht. Ausgenommen in den Fällen, welche ihrem Inhalte nach einer Grunddienstbarkeit ähnlich sind (R.G. v. 9. 5. 92 Bd. 29 S. 406). Ebenjowenig für Erbbaurecht, Fideikommiß, Lehen und Reallasten (Seuffert C.P.D. IV. Aufl. S. 9).

Für die Werthsberechnung gelten Dienstbarkeiten nicht als unschätzbar, und ist für dieselben nicht der § 10 d. O.R.Ges. anwendbar, sondern die obigen Vorschriften im Zusammenhalte mit § 3 d. C.P.D. (R.G. v. 7. 6. 82 Bd. 10 S. 321).

III. Der § 7 ist nicht bloß für den Fall anwendbar, wenn mit der konfessorischen Klage eine Grunddienstbarkeit geltend gemacht wird, sondern auch auf die Fälle der negatorischen Klage, doch jetzt seine Anwendung in letzterem Falle voraus, daß in den Klageanträgen hervortritt, daß die Freiheit des Eigenthums von einer vom Beklagten beanspruchten Grunddienstbarkeit den Streitgegenstand bildet. Wird dagegen negatorisch wegen Störungen des Eigenthums geklagt, welche nach dem Vortrage des Klägers in den Klageanträgen als Ausübung einer Servitut sich nicht darstellen, so ist der Werth des Streitgegenstandes nach freiem Ermessen zu bestimmen. (R.G. v. 18. 1. 81 Bd. 3 S. 394.)

7.

§ 8 d. C.P.D.

„Ist das Bestehen oder die Dauer eines Pacht- oder Miethverhältnisses streitig, so ist der Betrag des auf die gesammte streitige Zeit fallenden Zinzes und, wenn der fünf- undzwanzigfache Betrag des einjährigen Zinzes geringer ist, dieser Betrag für die Werthsberechnung entscheidend.“

I. Der Pachtvertrag unterscheidet sich vom Miethvertrage dadurch, daß derselbe außer Sachen auch Rechte zum Gegenstande haben kann, während Gegenstand eines Miethvertrages nur Sachen d. h. körperliche Gegenstände sein können (§ 581 ff. d. Bürgerl. Ges.B.). Ein weiteres wichtiges Unterscheidungsmerkmal besteht ferner darin, daß der Miethvertrag den Vermiether nur zur Gewährung des Gebrauches der vermieteten Sache verpflichtet, während der Verpächter den Gebrauch und den Fruchtgenuß des verpachteten Gegenstandes dem Pächter zu gewähren hat. (Notive z. Bürgerl. Ges.B. S. 503.)

Ueber Pacht vergleiche ferner §§ 581 ff. d. Bürgerl. Ges.B., über Miethe § 535 ff. a. a. D.

Die Vorschrift des § 8 ist nicht anwendbar auf Dienstmiethe (§ 611 ff. a. a. D.) (R.G. v. 8. 4. 81 Bd. 4 S. 399) und

auf den Werkvertrag (§§ 631 ff. a. a. O.) (Seuffert C.P.D. IV. Aufl. S. 9).

Dagegen ist die obige Vorschrift anwendbar auf Fischerei- und Jagdpachtverträge (R.G. v. 26. 11. 80 Bd. 3 S. 424).

II. Die in Frage stehenden Streitigkeiten können aber nicht bloß in einer Feststellungsklage (Widerklage), sondern auch in einem Antrage auf Räumung gelegen sein, nämlich dann, wenn die Verpflichtung, in einem bestimmten Zeitpunkt zu räumen, streitig ist. Ist dagegen die Räumungspflicht nicht Streitgegenstand, so ist nicht § 8, sondern § 3 d. C.P.D. anwendbar (R.G. v. 25. 9. 90 Bd. 26 S. 432 u. v. 17. 12. 92 Bd. 30 S. 372). Siehe auch § 9 a.

III. Klagen auf Einzelleistungen aus einem streitigen Pacht- oder Miethverhältnisse liegen ebenso außerhalb des Bereiches des § 8, wie andererseits Klagen auf Räumung oder Rückgewähr nach Ablauf der vertragsmäßigen Pacht- oder Miethzeit. Der § 8 kann auf den Fall einer Räumungsklage nur dann Anwendung finden, wenn der Streit um das Bestehen eines über den Zeitpunkt der verlangten Räumung hinaus sich erstreckenden Pacht- oder Miethverhältnisses oder um dessen Fortdauer über diesen Zeitpunkt hinaus in der Begründung der Klage zum Ausdruck gebracht ist. Läßt hierüber die Klagebegründung nichts erkennen, so bietet sich kein Anhalt für die Anwendung des § 8; es fehlt an dem Erfordernisse der streitigen Zeit (R.G. v. 4. 6. 94 Bd. 33 S. 3 ff.) Siehe auch Seuffert C.P.D. IV. Aufl. S. 9.

IV. Bei Räumungsklagen läßt sich der Anspruch nicht unbedingt als die Geltendmachung einer speziellen aus dem Pachtvertrage originierenden Forderung auffassen, sondern er kann sich ebensowohl als die Konsequenz des Nichtbestehens oder der Auflösung des Pachtverhältnisses darstellen. In den Fällen der letzteren Art enthält eine Entscheidung über die Pflicht zur Räumung zugleich eine Entscheidung über das Bestehen des Vertrages, und es findet deshalb auf derartige Leistungsklagen hinsichtlich der Werthsberechnung die Vorschrift des § 8 ihre Stelle (R.G. v. 29. 1. 87 Bd. 17 S. 378).

V. Wie der Ausdruck „gesammte streitige Zeit“ erkennen läßt, setzt die Anwendbarkeit des § 8 voraus, daß in der Klage eine bestimmte Dauer des Pacht- oder Miethverhältnisses behauptet oder negirt sein muß. Bei einem Pacht- oder Miethverhältnisse von unbestimmter Dauer wird daher § 8 nicht unmittelbar, wohl aber entsprechend zur Anwendung kommen dürfen. Ist in einem auf ungewisse Zeit ohne Bestimmung einer Endfrist abgeschlossenen Pacht- oder Miethvertrage eine Kündigungsbefugniß stipulirt, so wird in dem den Bestand oder die Dauer dieses Vertragsverhältnisses betreffenden Prozesse der Streitgegenstand durch den zunächst bevorstehenden Kündigungsstermin als begrenzt anzunehmen sein, so daß also bei jährlichem Kündigungsrechte höchstens der Betrag eines Jahreszinses den Streitgegenstandswerth darstellt. Ist keine Kündigung vorgesehen und die künftige